

# 32/23

14. Dezember 2023

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung  
der Studierendenschaft der HTW Berlin**

vom 10. Oktober 2023 ..... 405

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin

**vom 10. Oktober 2023**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 23. April 2021 (AMBL. HTW Berlin Nr. 23/21), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 (AMBL. HTW Berlin Nr. 10/22), und § 19 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin am 10. Oktober 2023 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 18. November 2021 (AMBL. HTW Berlin Nr. 36/21) beschlossen\*:

### Artikel 1

#### Nr. 1

##### § 13 Verwendung der Haushaltsmittel

Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Durch das Finanzreferat ausgezahlte Vorschüsse müssen vier Wochen nach dem Datum der letzten Rechnung, die in dem abzurechnenden Vorschuss enthalten ist, beim Finanzreferat abgerechnet werden. <sup>2</sup>Vorschüsse müssen im selben Jahr abgerechnet werden, in dem diese bewilligt wurden, spätestens jedoch bis zum 15. November des Jahres. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 2 gelten nur unter Absprache mit dem Finanzreferat.“

#### Nr. 2

##### § 22 Finanzierung der Fachschaftsräte

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

---

\* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 13. Dezember 2023.

„(1) <sup>1</sup>Die FSR erhalten zur Grundfinanzierung ihrer übertragenen Aufgaben einen Sockelbetrag von 1.250,00 € pro Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Betrag pro eingeschriebenem Mitglied in der Fachschaft gewährt. <sup>3</sup>Der Pro-Kopf-Betrag wird auf Grundlage der Fachschaftsausgaben des aktuellen sowie des vergangenen Wirtschaftsjahres vom Finanzreferat ermittelt. <sup>4</sup>Maßgeblich hierfür sind die Studierendenzahlen des letzten Wintersemesters. <sup>5</sup>Die Budgetsumme ist dem jeweiligen FSR durch das Finanzreferat mitzuteilen.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.